

## **Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzverordnung)**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2022  
Inkrafttreten/ 2023  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Gemäß dem Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzgesetz), BGBl. Nr. 28/1993, in der jeweils geltenden Fassung, gebührt einer gesetzlichen Interessenvertretung sowie einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, in der jeweils geltenden Fassung, gegenüber der Gegnerin bzw. dem Gegner der von ihrer Funktionärin bzw. ihrem Funktionär oder Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer vertretenen Partei der Zuspruch des pauschalierten Aufwandersatzes. Der zugrundeliegende Aufwand ist durch Verordnung mit Pauschalbeträgen festzusetzen. Diese Pauschalbeträge werden jährlich erhöht.

#### **Ziel(e)**

Beitrag zur Abdeckung der Kosten von Interessenvertretungen in Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Gemäß § 2 Aufwandersatzgesetz sind die Pauschalbeträge für den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen jährlich mit 1. Jänner zu erhöhen.

Erhöhungsmaßstab dabei ist die Entwicklung des Tariflohnindex. Maßgebend ist der Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. November, der dem 1. Jänner, an dem die Neufestsetzung wirksam werden soll, vorangeht. Die von der Statistik Austria bekannt gegebene Erhöhung des Tariflohnindex betrug 3,2%.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Im Jahr 2021 wurden 10 973 Verfahren I. Instanz und 983 Rechtsmittelverfahren eingebracht. Eine mehrjährige Betrachtung der Anzahl der Verfahren I. Instanz zeigt, dass diese relativ konstant bleibt (2011: 19 215, 2012: 19 226, 2013: 18 962, 2014: 18 463, 2015: 17 202, 2016: 16 311, 2017: 15 207, 2018: 15 232, 2019: 14 707, 2020: 14 406) bzw. rückläufig ist. Ein Grund dafür liegt auch in der konstanten Praxis der Arbeiterkammern bei der Gewährung von Rechtsschutz. Es ist daher davon auszugehen, dass diese

Anzahl auch für das Jahr 2022 in etwa gleich bleiben wird. Als Schätzwert wird eine Anzahl der Verfahren I. und II. Instanz von insgesamt 10 000 Verfahren angenommen.

Der Kostenersatz für Verfahren I. Instanz bis zur ersten Tagsatzung bzw. Erlassung eines Zahlungsbefehls uä. wird für 2023 um Euro 15, jener für das weitere Verfahren und für Berufungsverfahren ebenfalls um Euro 20 erhöht.

Für Verfahren, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, erhöhen sich die Kosten bei beendeten Verfahren I. Instanz damit um insgesamt maximal Euro 35.

Die Verordnung kommt jedoch nur auf jene Verfahren zur Anwendung, in denen mindestens eine Partei von einer gesetzlichen Interessenvertretung und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung vertreten wird und die derart vertretene Partei obsiegt. Dies trifft jedoch nur auf einen Teil der Verfahren zu. Darüber hinaus wird auch nur ein Teil der in I. Instanz eingebrachten Verfahren beendet. Der Anteil der Berufungsverfahren ist ebenfalls gering.

Es wird daher zur Kalkulation der Mehrkosten ein Näherungswert von Euro 25 angenommen.

Die Mehrkosten werden damit Euro 250 000 betragen.

Dieser Betrag gilt für alle in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren Unterlegenen (Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). In den Fällen, in denen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer Rechtsschutz durch die Interessenvertretung gewährt wird, sind die auf Grund des Aufwandgesetzes anfallenden Pauschalgebühren idR durch die Rechtsschutzzusage abgedeckt.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1554565220).